

Stellungnahme der ADA zum Entwurf der Novelle des Umweltförderungsgesetzes (kurz UFG)

Die Austrian Development Agency erlaubt sich, zum Entwurf der Novelle des Umweltförderungsgesetztes unter Einhaltung der Begutachtungsfrist wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Novelle erweitert die im Umweltförderungsgesetz geregelten Maßnahmen um den Bereich der internationalen Klimafinanzierung. Der vorliegende Entwurf sieht dazu im § 48b UFG vor, die Abwicklungsstelle (gem. §46 Abs.1 UFG) künftig auch mit der Abwicklung von Beiträgen aus Mitteln des BMLFUW zur internationalen Klimafinanzierung zu betrauen.

Sollte es sich bei der Betrauung der Abwicklungsstelle im §48b UFG lediglich um die administrative Unterstützung der zuständigen Abteilung V/4 des Ressorts für die bereits vertraglich genehmigten und laufenden Projekte aus Mitteln des BMLFUW zu internationaler Klimafinanzierung handeln, ersucht die ADA dies klarer im Gesetzesentwurf bzw. den Erläuterungen darzustellen. Für die ADA ist das weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ersichtlich. Die Erledigung administrativer Aufgaben zur Abwicklung laufender Projekte sollte jedoch auch keine Vorentscheidung für die Auswahl einer künftigen Projektabwicklungsstelle darstellen.

Für den Fall, dass sich die Betrauung gem. §48b UFG auch auf zukünftige Mittel des BMLFUW zur internationalen Klimafinanzierung bezieht, ersucht die ADA um Berücksichtigung nachstehender Punkte zwecks Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle:

Der im Anhang I der "Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020" enthaltene Kriterienkatalog legt fest, dass Maßnahmen zur internationalen Klimafinanzierung in größtmöglichem Maße "ODA anrechenbar" sein sollen (im Gegensatz zum CDM/JI Programm, welches nicht "ODA anrechenbar" ist). Neben Projekten zur Emissionsminderung fallen unter die internationale Klimafinanzierung auch Maßnahmen im Bereich Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sowie REDD+ (Verminderung von tropischer Entwaldung). Besonders hervorgehoben werden Maßnahmen zum Kapazitätenaufbau in diesen drei Themengebieten.

Die ADA erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass bei Projekten, die in ODA-Ländern durchgeführt werden, die durchgängige Verankerung und Anwendung der international bewährten Qualitätskriterien und Standards der Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten ist. Zur Sicherstellung eines funktionierenden Qualitätssicherungssystems wäre eine Berücksichtigung dieser Kriterien über den gesamten Projektzyklus, insbesondere auch bei Monitoring und Evaluierung vorzusehen.

Die internationalen Erfahrungen aus der Entwicklungszusammenarbeit zeigen, dass für einen nachhaltigen Projekterfolg insbesondere nationale Eigentümerschaft und eine Ausrichtung der Programme und Projekte an den nationalen und lokalen Prioritäten und Entwicklungsplänen bzw. den jeweiligen Sektorstrategien ausschlaggebend sind. Zur Sicherstellung der Kohärenz und der Vermeidung von Duplikationen ist die Kenntnis und Beteiligung am Sektordialog im Land mit nationalen Stellen und der im Sektor aktiven Gebergemeinschaft eine wichtige Voraussetzung.

Aus diesem Grund erfordern die Begleitung und der Dialog mit den Entwicklungspartnern in den Zielländern sowie die Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes eine kompetente Abwicklungsstelle mit bestehenden Vorortstrukturen.

Um als Abwicklungsstelle den oben dargestellten Herausforderungen gerecht werden zu können, ist aus Sicht der ADA die themenspezifische Kompetenz im Bereich Klimaschutz alleine nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es darüber hinaus langjähriger Erfahrung und umfangreichen Wissens zu Aspekten der Entwicklungszusammenarbeit sowie internationaler Vernetzung. Dies gilt insbesondere für den Bereich Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und für Maßnahmen zur Kapazitätenentwicklung.

Des Weiteren wird davor gewarnt, die Fragmentierung der österreichischen ODA weiter zu verstärken, da dies den Aufwand für die Partner erhöht. Durch die Aufsplitterung in mehrere österreichische Stellen können Synergien nicht genützt werden. Ein nicht einheitliches Auftreten der österreichischen Akteure bewirkt, dass die Bedeutung Österreichs als Entwicklungspartner in dem jeweiligen Land nicht voll zur Geltung kommt.

Zusätzlich sieht § 48b UFG vor, sich der Abwicklungsstelle auch bei der nationalen Datenerhebung sowie der Vorbereitung von Berichten zur internationalen Klimafinanzierung zu bedienen. Da wie oben ausgeführt der Focus auf der größtmöglichen ODA- Anrechenbarkeit liegt, ist es wichtig festzuhalten, dass im Zuge der jährlichen Erhebungen der ODA-Daten auch bereits die klimarelevanten ODA-Daten erhoben werden. Es sollte aus Sicht der ADA darauf geachtet werden, für die internationale Klimafinanzierung kein paralleles System aufzubauen, sondern im Sinne der Konsistenz der Daten, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit soweit als möglich auf bestehende Systeme zurück zu greifen.

Sollten neue Mittel vom BMLFUW für die internationale Klimafinanzierung bereitgestellt werden, ersucht die ADA daher zusammenfassend bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle die oben genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.